

**Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Wirtschaftsführung der
Hochschulen (HWFVO) vom 11. Juni 2007 (GV. NRW. S. 246)**

(Rundschreiben des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 14. Februar 2008 Az.: 111 – 3.04.01, i.d.F. des Rundschreibens vom 2. März 2009)

Aufgrund § 5 Abs. 9 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG -, Artikel 1 Hochschulfreiheitsgesetz – HFG -) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit der Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen – HWFVO - vom 11. Juni 2007 (GV. NRW. S. 246) werden im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die nachstehenden Verwaltungsvorschriften erlassen. Ministerium im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften ist das für die Rechtsaufsicht über die Hochschulen nach § 76 Abs. 1 Hochschulgesetz zuständige Ministerium.

Zu § 2 HWFVO (Wirtschaftsplan):

(1) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und einer Stellenübersicht und umfasst alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben der Hochschule für das Wirtschaftsjahr (Anlage 1).

(2) Der Erfolgsplan der Hochschulen mit kameralem Rechnungswesen enthält die Ausgaben, gegliedert nach Zweck und Herkunft. Der Finanzplan stellt den Ausgaben die Einnahmen gegenüber. Zum Vergleich sind die Ansätze des Vorjahres und die letztverfügbaren Istaussgaben anzugeben. Der Wirtschaftsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

(3) Der Erfolgsplan der Hochschulen mit kaufmännischem Rechnungswesen (Anlage 2) gliedert sich wie die Ergebnisrechnung. Er umfasst alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres. Die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen zu den Positionen der Ergebnisrechnung erfolgt auf der Grundlage des Kontenplans im Sinne von § 10 Abs. 2 HWFVO. Zum Vergleich sind die Ansätze und die letztverfügbaren Istergebnisse anzugeben. Der Finanzplan muss alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben aus der laufenden Hochschultätigkeit, aus Investitionen und aus der Finanzwirtschaft enthalten. Die Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben zu

den Positionen des Finanzplans erfolgt auf der Grundlage des Kontenplans im Sinne von § 10 Abs. 2 HWFVO. Der Finanzplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Die Zuschüsse des Landes für den laufenden Betrieb und die Investitionen werden in Erfolgs- und Finanzplan gesondert ausgewiesen. Zum Abgleich mit den im Haushaltsplan enthaltenen Zuschüssen werden die Erträge und Aufwendungen um die nicht zahlungsgleichen Positionen bereinigt und in eine Zusammenfassung nach dem Muster der Anlage 1 übergeleitet.

(4) Die Stellenübersicht enthält alle für das Wirtschaftsjahr erforderlichen (Plan)Stellen für Beamtinnen und Beamte, den Tarifbereich und die Auszubildenden, die dem Erfolgsplan zugrunde liegen, einschließlich der Vorjahreszahlen (siehe Anlage 3).

(5) Dem Wirtschaftsplan ist eine Übersicht aller Beteiligungen der Hochschule an wirtschaftlichen Unternehmen sowie der übernommenen Garantien und Bürgschaften beizufügen.

Zu § 4 HWFVO (Zuschüsse, Zentralmittel):

(1) Das Ministerium teilt den Hochschulen in einem Zuweisungsschreiben die Höhe der Zuschüsse nach § 5 Abs. 2 Hochschulgesetz, die Auszahlungsmodalitäten und eventuelle zuschussmindernde oder – erhöhende Tatbestände mit. Eine Anpassung der jährlichen Zuweisung aufgrund von Änderungen rechtlicher oder sonstiger Rahmenbedingungen bleibt vorbehalten.

(2) Zuschüsse für maßnahmebezogene Investitionen aus Titel 894 30 werden den Hochschulen im Laufe des Jahres zugewiesen und nach Bedarf auf Anforderung überwiesen (Anlage 4). Ausgezahlte, aber nicht benötigte Mittel sind dem Land spätestens 2 Monate nach dem Jahresabschluss zu erstatten. Nach der Schlussabrechnung der Investitionsmaßnahme nicht mehr benötigte ausgezahlte Mittel sind dem Land umgehend zu erstatten, soweit sie den Betrag von 100 Euro übersteigen.

(3) Die Freigabe, Zuweisung und Auszahlung gesperrter Mittel erfolgt auf Antrag. Soweit es sich dabei um gesperrte Mietmittel handelt, ist im Antrag zu bestätigen, dass eine Teil-/bzw. Übergabe von fertig gestellten Baumaßnahmen erfolgt ist. Der Übergabezeitpunkt, der Beginn der Mietzahlung sowie die Miethöhe je Monat sind durch ein Schreiben des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW zu belegen, das dem Antrag beizufügen ist.

(4) Der gesonderte Zuschuss für den laufenden Betrieb für Forschung und Lehre im Fachbereich Medizin (§ 31 Abs. 1 Satz 1 HG) ist von der betroffenen Hochschule als Ertrag zu vereinnahmen; die Weiterleitung dieses Zuschusses stellt einen sonstigen betrieblichen Aufwand dar, der in der Ergebnisrechnung der Hochschule auszuweisen ist. Die Bewirtschaftung, Buchführung und Bilanzierung erfolgt nach Maßgabe der Rechtsverordnungen für die Universitätskliniken Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster (Universitätsklinikum – Verordnung – UKVO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften durch das Universitätsklinikum.

(5) Die im Landeshaushalt dargestellten Ressourcen werden verlagert, sobald sich die beteiligten Hochschulen über Umfang und Höhe geeinigt haben. Sollte keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Ministerium.

(6) In Fällen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung stellt das Ministerium den Hochschulen die Zuschüsse in dem nach Artikel 82 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zulässigen Rahmen bereit.

(7) Auf die nicht in den Hochschulkapiteln und für die Fachbereiche Medizin veranschlagten Mittel aus dem Landeshaushalt findet das Zuwendungsrecht nach §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und den Nachweis der Verwendung Anwendung, soweit der Haushaltsplan keine andere Regelung vorsieht. Diese Zuwendungen sind getrennt von anderen Mitteln zu bewirtschaften. Nicht verausgabte Mittel sind dem Land zeitnah entsprechend den Bestimmungen des Zuwendungsrechts zu erstatten.

(8) Die aus den Zuschüssen beschafften Gegenstände gehen in das Eigentum der Hochschule über. Sie sind zu inventarisieren, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigen. Geringwertige Wirtschaftsgüter (Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 150 bis zu 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer) sind in geeigneter Weise zu erfassen.

(9) Die Überlassung oder Gestellung von Personal, Räumen und sonstiger Ausstattung im Rahmen der unternehmerischen Hochschultätigkeit im Sinne von § 5 Abs. 7 Hochschulgesetz ist nur gegen marktübliches Entgelt oder entsprechende gleichwertige sonstige Gegenleistungen zulässig (Verbot versteckter Subventionen).

(10) Das Vermögen der Hochschule darf entsprechend den Bestimmungen des § 1807 BGB angelegt werden, soweit es nicht zur Sicherstellung der notwendigen Liquidität benötigt wird.

Zu § 5 HWFVO (Kreditermächtigung):

(1) Bei der Kreditaufnahme sind die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft, die Wahrung der dauernden Leistungsfähigkeit und die Nachrangigkeit der Kreditfinanzierung zu beachten.

(2) Die Zahlungsabwicklung über Kreditkarten stellt keine Kreditaufnahme dar, soweit dadurch das belastete Konto nicht überzogen wird.

Zu § 6 HWFVO (Personalausgaben, Versorgung, Beihilfen):

(1) Die für das jeweilige Wirtschaftsjahr maßgebenden Versorgungszuschläge und Beihilfepauschalen gemäß § 6 Abs. 3 HWFVO, die Einmalbeträge gemäß § 6 Abs. 4 HWFVO sowie die Abrechnungsmodalitäten werden den Hochschulen jährlich mit gesondertem Schreiben mitgeteilt.

(2) Der Einmalbetrag nach § 6 Abs. 4 HWFVO ist bei der erstmaligen Berufung in ein Beamtenverhältnis zu leisten. Ist der Ernennung oder Übernahme entsprechend § 6 Abs. 4 HWFVO unmittelbar ein Beamtenverhältnis auf Zeit vorausgegangen, ist der Einmalbetrag nur zu leisten, wenn bereits zum Zeitpunkt der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit das nach § 6 Abs. 4 HWFVO maßgebende Höchstalter überschritten war.

(3) Wechselt eine Beamtin oder ein Beamter, für die oder den nach diesen Vorschriften ein Einmalbetrag an das Land abgeführt wurde, zu einem Dienstherrn, für dessen Beamtinnen und Beamte das Land die Versorgungsleistungen übernimmt, so ist zwischen dem alten und dem neuen Dienstherrn ein anteiliger Ausgleich für den geleisteten Einmalbetrag zu vereinbaren. Bei einem Wechsel zu einem Dienstherrn, für den das Land NRW nicht die Versorgungslasten trägt, erfolgt eine anteilige Rückerstattung des geleisteten Einmalbetrags durch das Land an die Hochschule.

(4) Die vom Finanzministerium NRW als dem für das Versorgungsrecht zuständigen Ministerium getroffenen Regelungen zum Sozialversicherungs- und Versorgungsrecht gelten unverändert fort.

(5) Für die technische Abwicklung der Bezügeerstattung an das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) gilt folgendes Verfahren:

Das LBV hat für die Zahlung der Bezüge und Entgelte für jede Hochschule ein Bestandskonto bei der Landeskasse Düsseldorf eingerichtet. Dieses Bestandskonto tritt im Änderungsdienst an die Stelle des Kapitels. Nach jedem Zahlungslauf erhalten die Hochschulen eine Gesamtrechnung, für die die Unterstellung der Richtigkeit gilt. Maßgeblich für die Kontenbelastung ist die Summe der Gehaltsliste. Etwaige Differenzen sind zeitnah auszuräumen. Das LBV hat im Rahmen der Klärung strittiger Fälle durch Einzelnachweis die Richtigkeit seiner Zahlen zu belegen. Die einzelnen Zahlfälle werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik in zwei verschiedenen Dateiformaten geliefert, die alternativ verwendet werden können. Die Gehaltsliste enthält den Zahlungsbetrag des jeweiligen Zahlungsmonats je Zahlfall. Das IDIK - Datenformat schlüsselt die Beträge nach den Bezugszeiträumen, in denen der Grund für den Zahlungs(teil)betrag entstanden ist, auf.

(6) Die Hochschulen erstatten dem LBV unmittelbar nach Erhalt der monatlich in Rechnung gestellten Personalausgaben mindestens 90 % davon als Abschlagszahlung. Ein vollständiger Ausgleich ist unverzüglich nach Abgleich vorzunehmen. Das Ministerium wird Erstattungen, die mehr als zwei Monate ausstehen, in vollem Umfang mit der Auszahlung der Zuschüsse für den laufenden Betrieb verrechnen.

(7) Ausgleichzahlungen nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz sowie Nachversicherungsbeiträge und Übergangsgelder werden vom LBV berechnet, festgesetzt und aus Haushaltsmitteln des Landes gezahlt.

Zu § 7 HWFVO (Vergabe von Aufträgen):

Bei Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte gelten die Vergabegrundsätze gemäß Anlage 5.

Zu § 8 HWFVO (Zahlungsverkehr, Vollstreckung, Buchführung):

(1) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.

(2) Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

(3) Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falls eine besondere Härte für den Schuldner bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(4) Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums, soweit im Einzelfall ein Betrag von 100.000 Euro überschritten wird.

(5) Für die Aufbewahrung von Büchern, Belegen und Informationen der Hochschulen mit kameralem Rechnungswesen gelten die Fristen der Aufbewahrungsbestimmungen (Nr. 4.7 VV zu § 79 LHO i. V. mit Abschnitt III Nr. 18 des RdErl. des Finanzministeriums vom 30.9.2003 – SMBOL. NRW. 631) analog, soweit nicht andere Vorschriften längere Aufbewahrungszeiten vorschreiben.

Zu § 9 HWFVO (Sicherheitsstandards und interne Aufsicht):

(1) Die örtlichen Bestimmungen müssen hinsichtlich der Punkte 1 – 4 mindestens Regelungen zu folgenden Bereichen enthalten:

Zu 1. – Aufbau- und Ablauforganisation der Buchführung:

sachbezogene Verantwortlichkeiten,

schriftliche Unterschriftsbefugnisse oder elektronische Signaturen mit Angabe von Form und Umfang,

Buchungsverfahren mit und ohne Zahlungsabwicklung sowie die Identifikation von Buchungen,

die tägliche Abstimmung der Konten mit Ermittlung der Liquidität und

die Jahresabstimmung der Konten für den Jahresabschluss.

Zu 2. – Einsatz automatisierter Datenverarbeitung in der Buchhaltung:

die Freigabe von Verfahren,

Berechtigungen im Verfahren,

Dokumentation der eingegebenen Daten und ihrer Veränderungen,

Identifikation innerhalb der sachlichen und zeitlichen Buchführung,

Nachprüfbarkeit von elektronischen Signaturen,

Sicherung und Kontrolle der Verfahren und

die Abgrenzung der Verwaltung von Informationssystemen und automatisierten Verfahren von der fachlichen Sachbearbeitung und der Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung.

Zu 3. – Verwaltung von Zahlungsmitteln:

Einrichtung von Bankkonten,

Unterschrift von zwei Beschäftigten im Bankverkehr,

Einsatz von Geldkarten, Debitkarten oder Kreditkarten sowie Schecks und

die Anlage nicht benötigter Zahlungsmittel.

Zu 4. – Sicherheit und Überwachung der Buchführung:

ein Verbot bestimmter Tätigkeiten in Personalunion,

die Aufsicht und Kontrolle über Buchführung und Zahlungsabwicklung und

regelmäßige und unvermutete Prüfungen.

(2) In Angelegenheiten des Zahlungsverkehrs und der Buchführung hat die Leiterin oder der Leiter des Zahlungsverkehrs und der Buchführung ein unmittelbares Remonstrationsrecht bei der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung.

Zu § 10 HWFVO (Anwendung kaufmännischer Grundsätze):

A. Buchführung

(1) Die Hochschule führt ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) über Buchführung und Aufbewahrungszeiten finden entsprechende Anwendung.

(2) Der Buchführung ist der bundeseinheitliche Verwaltungskontenrahmen in der für Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung zugrunde zu legen. Der Kontenrahmen kann bei Bedarf ergänzt werden. Die eingerichteten Konten sind in einem Verzeichnis (Kontenplan) aufzuführen. Das Ministerium wird nach § 10 Abs. 2 HWFVO Bewertungs-, Inventur- und Buchungsrichtlinien vorgeben.

B. Sondervorschriften für die Eröffnungsbilanz

(1) Die Hochschule hat zu Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

(2) Die Eröffnungsbilanz und der Anhang haben zum Stichtag der Bilanzierung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Hochschule zu vermitteln.

(3) Die Eröffnungsbilanz und der Anhang sind durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(4) Vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist eine Inventur unter Anwendung der §§ 240, 241 HGB durchzuführen sowie ein Inventar aufzustellen. Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten vorzunehmen. Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Wirtschaftsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit nicht Wertberichtigungen nach Absatz 5 vorgenommen werden.

(5) Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, Schulden, Sonderposten oder Rechnungsabgrenzungsposten fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist der Wertansatz zu berichtigen oder nachzuholen. Die Eröffnungsbilanz gilt damit als geändert. Eine Berichtigung kann letztmalig im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.

C. Ermittlung der Wertansätze

(1) Die Ermittlung der Wertansätze für die Bilanz ist auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten durch geeignete Verfahren vorzunehmen. Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches entsprechende Anwendung, soweit nicht nach Absatz 2 zu verfahren ist. Dabei ist bei den Vermögensgegenständen, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Restnutzungsdauer festzulegen.

(2) Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen dürfen Sachverhalte, für die Rückstellungen nach § 249 HGB gebildet werden, nicht wertmindernd berücksichtigt werden.

D. Inventurvereinfachungsverfahren

(1) Ein Inventar kann anhand vorhandener Verzeichnisse über Bestand, Art, Menge und Wert an Vermögensgegenständen aufgestellt werden (Buch- und Beleginventur), wenn gesichert ist, dass dadurch die tatsächlichen Verhältnisse zutreffend dargestellt werden.

(2) Bei der Aufstellung des Inventars darf der Bestand an Vermögensgegenständen nach Art, Menge und Wert auch mit Hilfe mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von Stichproben oder durch andere geeignete Verfahren ermittelt werden. Der Aussagewert dieser Ermittlung muss der einer tatsächlichen Bestandsaufnahme gleichkommen und das Verfahren den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

(3) Soweit Vermögensgegenstände von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und Waren für den eigenen Verbrauch bereits aus Lagern abgegeben worden sind, gelten sie als verbraucht.

(4) Für die Erstinventur ist § 241 Abs. 3 HGB mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Inventur des Anlagevermögens in einem Zeitraum von 12 Monaten vor und nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz durchgeführt werden kann.

Zu § 11 HWFVO (Jahresabschluss):

(1) Anlage 6 enthält ein Muster des Jahresabschlusses für Hochschulen mit kameralem Rechnungswesen. Der Lagebericht zum Jahresabschluss ist entsprechend den handelsrechtlichen Vorgaben zu erstellen (siehe unten Abschnitt E).

(2) Jahresfehlbeträge sind innerhalb von 3 Jahren auszugleichen. Ein entsprechendes Konzept ist dem Ministerium vorzulegen.

(3) Für Hochschulen mit kaufmännischem Rechnungswesen gelten folgende Bestimmungen:

A. Bilanz

(1) Die Bilanz ist entsprechend § 266 HGB aufzustellen. § 272 HGB findet keine Anwendung.

(2) Die Bilanz darf nicht unter Berücksichtigung der vollständigen oder teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt werden. § 268 Abs. 1 HGB findet keine Anwendung.

(3) Das Eigenkapital der Hochschule ist wie folgt zu gliedern:

a) Nettoposition

b) Rücklagen

c) Gewinn-/Verlustvortrag

d) Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

(4) Die Rücklagen sind in die Gewinnrücklage und weitere Rücklagen zu untergliedern. Als Gewinnrücklage dürfen nur Beträge ausgewiesen werden, die in einem früheren Wirtschaftsjahr aus dem Ergebnis gebildet worden sind.

(5) Pensionsrückstellungen sind nicht zu bilden, da die Hochschulen aufgrund der Regelungen nach § 4 Gesetz über weitere dienstrechtliche und sonstige Regelungen im Hochschulbereich – Artikel 7 Hochschulfreiheitsgesetz vom 31.10.2006 – (GV. NRW. S. 474) und § 6 HWFVO wirtschaftlich nicht belastet werden.

B. Ergebnisrechnung

(1) Die Ergebnisrechnung ist entsprechend § 275 HGB aufzustellen, soweit nachfolgend nichts anderes vorgeschrieben wird.

(2) Die vom Land erhaltenen Zuschüsse und Zuwendungen sind unter einem gesonderten Posten der Ergebnisrechnung als „sonstige betriebliche Erträge“ auszuweisen.

(3) Zuschüsse, die die Hochschulen sowohl konsumtiv als auch investiv verwenden können, werden in dem Wirtschaftsjahr, für welches sie gewährt werden, vollständig erfolgswirksam vereinnahmt. Erhaltene Zuschüsse für Investitionen, die im Rahmen einer Zweckbindung gewährt werden, können als Sonderposten zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen angesetzt werden. Die Auflösung der

Sonderposten ist entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen.

C. Überleitungsrechnung

Die Überleitungsrechnung ist analog zur Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Hochschulen mit kameralem Rechnungswesen nach der Gliederung der Anlage 6 aufzustellen.

D. Anhang

§ 285 Nr. 9 und 10 HGB finden keine Anwendung. Im Anhang ist die Entwicklung des Eigenkapitals unter Angabe des Anfangsbestands und der Zugänge und Entnahmen auszuweisen.

E. Lagebericht

Der Lagebericht wird entsprechend den Vorschriften von § 289 HGB aufgestellt. Er ergänzt den Jahresabschluss, um einen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Blick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu gewährleisten. Er soll auf Risiken der zukünftigen Entwicklung eingehen sowie übernommene Garantien und Bürgschaften ausweisen. Bei der Erstellung sind die Grundsätze der Vollständigkeit, Richtigkeit, Klarheit und Übersichtlichkeit zu beachten.

F. Prüfung

(1) Die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer wird auf Vorschlag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung vom Hochschulrat bestimmt. Bei der Auswahl ist neben den Vergabegrundsätzen das Prinzip der Rotation nach 3 – 5 Jahren zu berücksichtigen.

(2) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung informiert den Landesrechnungshof über das Ergebnis der Auswahl.

Zu § 12 HWFVO (Berichtswesen):

(1) Unabhängig von den Anzeigepflichten nach § 3 Abs. 2 HWFVO übersenden die Hochschulen dem Ministerium zu den Stichtagen 30.6. und 31.12. jedes Jahres eine

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben nach der Gliederung der Anlage 1, die baren und unbaren Geldbestände und die aufgenommenen Kredite. Die Meldung zum 31.12. gilt gleichzeitig als vorläufiger Jahresabschluss.

(2) Im Zuge des Haushaltsaufstellungsverfahrens legen die Hochschulen dem Ministerium einen an der Gliederung des Wirtschaftsplans orientierten Haushaltsvoranschlag vor. Dem Voranschlag sind eine Stellenübersicht nach dem Muster der Anlage 3 sowie Übersichten der Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen und der übernommenen Garantien und Bürgschaften beizufügen. Das Ministerium legt in einem Aufstellungsschreiben den Vorlagetermin fest und kann ergänzende Unterlagen anfordern.

Zu § 13 HWFVO (Prüfung durch den Landesrechnungshof):

(1) Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes bezieht sich auf die Wirtschaftsführung der Hochschulen; es beschränkt sich nicht auf die Verwendung der Landeszuschüsse.

(2) Der Landesrechnungshof ist zu hören, wenn die Hochschule Ansprüche nicht verfolgen will, die in Prüfungsverfahren festgestellt worden sind.